

Die medizinisch-psychologische Diagnose einer psychoreaktiven Störung (hier: PTBS mit komorbider Depression) setzt nicht voraus, dass das auslösende Geschehen zuvor nachgewiesen wurde. Sie liefert aber wichtige Hinweise auf dieses Geschehen und gibt zur gerichtlichen Klärung Anlass. Kann das traumatische Ereignis in seiner konkreten Gestalt, wie es für die Frage einer Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft in der Regel relevant ist, nicht geklärt werden ("non liquet"), trägt der Asylbewerber die Beweislast. Es kann dann auf der Grundlage der medizinischen Erkenntnisse gleichwohl bei der Tatsache einer Krankheit verbleiben, die zumindest einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfordert.(Rn.16)

(Amtlicher Leitsatz)

A 1 K 1220/10

VG Freiburg (Breisgau)

Urteil vom 08.06.2011

T e n o r

Die Nrn. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts vom 6.7.2010 werden insoweit aufgehoben, als dort eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet erfolgt bzw. festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Ferner werden Nr. 3 dieses Bescheids insgesamt und Nr. 4 insoweit aufgehoben, als dort Nigeria als Zielstaat bestimmt ist.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich Nigerias ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin 5/6 und die Beklagte 1/6.

T a t b e s t a n d

Die am ... 1971 geborene Klägerin, nigerianische Staatsangehörige, reiste am 29.8.2009 auf dem Luftweg (Flug Abuja-Frankfurt) nach Deutschland ein. Sie war dabei im Besitz eines von der Deutschen Botschaft in Lagos ausgestellten Transitvisums (gültig vom 8.8.-30.8.2009) sowie eines (bis 12.9.2010 gültigen) nigerianischen Reisepasses. Eine Asylnachsuche bei der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main begründete die Klägerin damit, Nigeria wegen Unruhen zwischen Moslems und Christen in Bauchi verlassen zu haben. Die Moslems hätten die Christen angegriffen und ihre Häuser verbrannt. Ihr Mann und sie sowie viele andere hätten weglaufen müssen. Bei der Flucht habe sie ihren Mann aus den Augen verloren und wisse seither nichts mehr über seinen Verbleib. In einem Wald habe ein Soldat namens Mr. J. sie gefunden, ihr geholfen sowie Visum und Flugticket besorgt.

Am 14.9.2009 musste sich die Klägerin in Karlsruhe einer Unterleibsoperation unterziehen. Am 22.9.2009 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung am 5.11.2009 gab

die Klägerin an, im Juli 2009 habe sich ein Glaubensbruder namens S. ihrer Gemeinde „Assemblies of God“ bei ihr im Haus auf der Flucht vor den Moslems versteckt. Eines Tages nach ihrer Rückkehr von ihrer Tätigkeit als Frisörin seien ihr Ehemann und Bruder S. nicht mehr da gewesen. Draußen sei man nicht mehr sicher gewesen, Leichen hätten auf der Straße gelegen. Plötzlich habe es geklopft und Leute hätten vor der Tür gestanden, die ausgesehen hätten, als hätten sie Drogen genommen. Sie hätten gesagt, einen Hinweis bekommen zu haben, dass Bruder S. hier versteckt sei. Sie hätten sie dann verschleppt, allerdings habe sie zuvor noch Reisepass, Impfpass und Heiratsurkunde in einer Plastiktüte in ihrem Gewand verstecken können. Sie hätten sie in den Busch in ein Lager mit anderen Gefangenen gebracht, in dem sie und andere Frauen mehrfach vergewaltigt worden seien. Einer der Peiniger habe ihr dann gleichwohl zur Flucht in den Busch verholfen. Dort habe sie den Soldaten getroffen, der sie ebenfalls sexuell missbraucht habe. Gleichwohl habe dieser Soldat ihr dann zum Visum und zur Ausreise verholfen.

Mit Bescheid vom 6.7.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurden verneint (Nr. 3) und der Klägerin schließlich binnen Wochenfrist die Abschiebung nach Nigeria angedroht (Nr. 4). Das Offensichtlichkeitsverdikt wurde auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützt und ferner dazu ausgeführt, der Vortrag der Klägerin sei aufgrund Unsubstantiiertheit aber auch zahlreicher Widersprüche unglaubhaft. Ärztliche Bescheinigungen über ihre Unterleibsbeschwerden erfüllten nicht die Anforderungen an medizinische Gutachten, so dass nicht davon auszugehen sei, diese rührten von Vergewaltigungen her.

Die Klägerin hat am 13.7.2010 Klage erhoben. Ein zeitgleich gestellter Eilantrag ist erfolgreich gewesen und führte aufgrund Beschlusses des Einzelrichters vom 24.8.2010 (A 1 K 1221/10) zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 6.7.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass betreffend Nigeria ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den Akteninhalt (ein Heft des Bundesamts sowie Gerichtsakten des Eilverfahrens A 1 K 1221/10) Bezug genommen. Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Bundesamtsbescheid ist insoweit rechtswidrig, als er die - im Übrigen rechtmäßige - Ablehnung von Asyl und Flüchtlingsschutz mit einem Offensichtlichkeitsverdikt versieht; diese Qualifizierung bedarf der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ferner ist zu Gunsten der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, so dass Nigeria nicht als Zielstaat einer Abschiebung bestimmt werden durfte (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

Der Hauptantrag der Klägerin bleibt erfolglos. Sie hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 16a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 2 und 3 AsylVfG).

1.) Geht es um die Wahrheitsfindung im Hinblick auf das Vorbringen eines Ausländers, der politische Verfolgung geltend macht, ist zu beachten, dass er sich typischerweise in Beweisnot befindet, soweit es sein individuelles Verfolgungsschicksal betrifft („Zeuge in eigener Sache“). Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Sofern die tatrichterliche Würdigung des individuellen Verfolgungsvorbringens des Asylbewerbers wesentlich von seiner Glaubwürdigkeit abhängt, wird vom Gericht hierüber in aller Regel nur nach einer persönlichen Anhörung des Asylbewerbers entschieden werden können (BVerwG, Beschl. v. 10.5.2002 - 1 B 392/01 - InfAuslR 2003, 28). Den Asylbewerber trifft nach § 86 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz VwGO die Mitwirkungspflicht, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in stimmiger, schlüssiger und wirklichkeitsnaher Form vorzutragen (vgl. nunmehr auch Art. 4 der RiL 2004/83/EG sowie bereits bislang BVerfG, Kammerbeschl. v. 7.4.1998 - 2 BvR 253/96 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, NVwZ-RR 1990, 379; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.6.1998 - A 14 S 1178/98 -, NVwZ 1998, 110).

a.) Von einer asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevanten Bedrohung der Klägerin aufgrund von Erlebnissen vor ihrer Ausreise aus Nigeria konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Die Klägerin war in der

mündlichen Verhandlung nicht zu einer Darstellung ihrer Fluchtgründe imstande. Bereits von Beginn an erheblich verlangsamt in ihren Reaktionen und Äußerungen sowie mit auffällig abwesenden Blickbeziehungen zu den anwesenden Beteiligten, geriet sie bereits nach kurzer Zeit, ohne dass Fragen zu unmittelbarem traumatischem Erlebnishintergrund gestellt worden wären, in Schweißausbrüche und Panik und musste schließlich im Wege erster Hilfe behandelt werden. Auf der Grundlage der Atteste vom 27.7.2010 und 1.6.2011 der die Klägerin seit November 2009 regelmäßig behandelnden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. M. sowie der im August/September 2010 über 3 Tage mit insgesamt 11 Stunden erfolgten psychodiagnostischen Untersuchung der Klägerin durch die Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge der Universität K. (vgl. Untersuchungsbericht vom 28.9.2010 der Dipl. Psychologin Frau S.) muss bei der Klägerin von einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) gemäß ICD 10 bzw. DSM-IV ausgegangen werden, die sich durch dissoziative und halluzinative Zuspitzungen kompliziert. Ferner leidet die Klägerin an einer komorbiden leichten Major Depression und weist ein mindestens mittelschwer ausgeprägtes Suizidrisiko auf. Die fachlichen Stellungnahmen genügen formalen Anforderungen. Sie lassen erkennen, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Sie enthalten ferner Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich die Klägerin in Behandlung bzw. Untersuchung befunden hat und setzen sich damit auseinander, ob die geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Schließlich geben sie Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (vgl. im Kontext des Beweisantragsrechts: BVerwG, Urte. v. 11.9.2007 - 10 C 8/07 - NVwZ 2008, 330; dezidiert dazu, dass es für psychotraumatologische Fachfragen keine eigene Sachkunde der Behörde oder des Gerichts gibt: VG Stuttgart, Urte. v. 14.1.2008 - A 11 K 4941/07 - InfAuslR 2008, 323). An einer psychoreaktiven Erkrankung zweifelt das Gericht auch sonst nicht, nachdem es die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erlebt hat.

Die medizinisch-psychologische Exploration spricht zwar dafür, dass die Klägerin ein krankheitsauslösendes Trauma erlebt hat. Eine Simulation kann danach hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Nicht verlässlich indessen belegen die fachlichen Stellungnahmen der Psychiaterin und der Psychologin, dass es spezifisch oder zumindest wesensmäßig ein oder mehrere Traumata der behaupteten Art (Verfolgung und mehrfache Misshandlung/Vergewaltigung im Zusammenhang mit Christen-Moslem-Konflikt) waren. Durch sorgfältige medizinische und psychologische Erhebungen können zwar psychische Traumafolgen anhand typischer körperlicher Spuren und psychischer Reaktionen festgestellt und diagnostiziert werden. Medizinisch-psychologische Gutachten können indessen keine Klärung des objektiven Ablaufs dieser Verursachung im Sinne einer Verlagerung der gerichtlichen Beweisaufnahme in die heilberufliche Untersuchung leisten. Aus der Symptomatik einer Traumafolgestörung kann nicht auf den objektiven Ablauf eines Traumas geschlossen werden, zumal viele Traumata sich der genauen Abklärung entziehen. Die Diagnose einer auf äußerer Einwirkung und

Schädigung beruhenden körperlichen oder seelischen Störung setzt folglich nicht voraus, dass diese Schädigung zuvor nachgewiesen wurde (Gierlichs < Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren>, ZAR 2010, 102 [104]; Soeder <Zur Beurteilung posttraumatischer Erkrankungen bei Migranten>, ZAR 2009, 314 [315]; Gierlichs u.a. <Grenzen und Möglichkeiten klinischer Gutachten im Ausländerrecht>, ZAR 2005, 158 [160]; Leonhardt/Foerster <Probleme bei der Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung>, MedSach 2003, 150 [151/152]; Koch, in: „Traumatisierte Flüchtlinge“ Dokumentation der Fachtagung vom 26.04.2001 im Bundesamt, S. 59 [65]).

Die medizinisch-psychologischen Befunde sprechen in für die gerichtliche Überzeugung verlässlicher Hinsicht nur für eine erhebliche Traumatisierung der Klägerin vor oder im Zusammenhang mit ihrer Reise nach Deutschland. Dass diese psychoreaktiven Folgen jedoch durch eine - wie von der Klägerin vorgegeben - brutale Misshandlung und Vergewaltigung durch Moslems verursacht wurden, wird durch die fachlichen Stellungnahmen, auch wenn sie die Darstellungen der Klägerin für glaubhaft halten, nicht bewiesen und ferner sogar durch die sonstige Sachlage erheblich in Zweifel gestellt. Denn die vom Bundesamt beigezogenen Visumsunterlagen enthalten zahlreiche Details, die sich nicht mit der Schilderung der Klägerin in Einklang bringen lassen. So soll der hilfsbereite (wenngleich ebenfalls sexuell übergreifende) Soldat („Mr. J.“) das Visum in Lagos beantragt haben, während die Klägerin weiterhin in der Gegend von Bauchi gewartet haben soll. Unter dem Visumsantrag befindet sich aber eine Unterschrift, die überaus deutlich derjenigen entspricht, die die Klägerin auch in Deutschland abgegeben hat. Ferner sind dem Visumsantrag Unterlagen in Gestalt einer auf den Namen der Klägerin lautenden umfangreichen Kontoübersicht bei der Z. Bank in Lagos, eines Einladungsschreibens der Malayischen High Commission, einer Zimmerreservierung des Z. Hotels in Kuala Lumpur sowie eines Begleitschreibens einer als Arbeitgeber benannten Firma R. Concepts Ltd. aus Lagos beigelegt gewesen, die ebenfalls gegen die Geschichte der Klägerin sprechen. Schließlich ist auch ein erhebliches Fragezeichen dahinter zu setzen, ob es der Klägerin wirklich gelungen sein könnte, wichtige Personaldokumente wie Reisepass und Heiratsurkunde vor ihrer Verschleppung noch an sich zu nehmen (im Kleid zu verstecken), diese gar während der Gefangenschaft im Vergewaltigungslager der Moslems bei sich zu behalten und schließlich auch noch auf die Flucht mit zu nehmen.

In der Gesamtschau geht das Gericht davon aus, dass der für die Frage der Asyl- und Flüchtlingsrelevanz entscheidende Grund der Traumatisierung sich nicht verlässlich im Sinne der Angaben der Klägerin oder zumindest wesensgleicher Ereignisse feststellen lässt, und zwar selbst dann nicht, wenn basierend auf den Beweismitteln des Visumsverfahrens Nachforschungen zur Person der Klägerin in Lagos und in Bauchi angestellt würden. In dieser Situation trägt die Klägerin die (objektive) Beweislast für die Voraussetzungen ihres Hauptantrags.

b.) Der Klägerin droht bei heutiger Rückkehr nach Nigeria auch keine andere asylrelevante bzw. die Flüchtlingseigenschaft begründende Gefahr. Die bei ihr insoweit allein verbleibende Tatsache des Auslandsaufenthalts bzw. der Asylantragstellung wird mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu staatlichen oder sonstigen Repressionen führen. Hinsichtlich der Rückkehrsicherheit von Nigerianern bestehen auf Grund der regelmäßigen Beobachtungen des Auswärtigen Amtes in den vergangenen Jahren keine Bedenken (vgl. Lageberichte vom 24.10.2001 [Seite 18/19], vom 10.2.2003 [Seite 19/20], vom 23.12.2003 [Seite 24/25], vom 29.3.2005 [Seite 28/29], vom 6.5.2006 [Seite 32/33], vom 6.11.2007 [Seite 23/24], vom 21.1.2009 [Seite 21/22], vom 11.3.2010 [Seite 24/25] und vom 7.3.2011 [Seite 23/24]) .

2.) Die jeweilige Ablehnung in Nrn. 1 und 2 des Bundesamtsbescheids ist allerdings rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit das Bundesamt ihren Asylantrag i.S.v. §13 Abs. 2 AsylVfG jeweils nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Eine Aufhebung insoweit ist bei verständiger Auslegung als „Minus“ vom mit der Verpflichtungsklage verbundenen Aufhebungsantrag umfasst (§ 88 VwGO). Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.1.2005 - konkret des § 10 Abs. 3 AufenthG - hat ein Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wird, im Rahmen seines gerichtlichen Rechtsschutzes Anspruch auf die Überprüfung, ob seinem Asylbegehren der Makel der „offensichtlichen Unbegründetheit“ anhaftet (VG Braunschweig, Urt. v. 3.3.2008 - 6 A 141/05 -, juris; Schl.-Holst. VG, Urt. v. 4.1.2007 - 14 A 66/06 -, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 13.4.2005 - A 11 K 11220/03 - juris).

Die Voraussetzungen für ein Offensichtlichkeitsverdikt liegen nicht vor. Ob dies schon deshalb zu gelten hat, weil die Entscheidung des Bundesamts, der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, mit einem unglaublichen Vortrag der Klägerin begründet wird, obwohl diese Entscheidung von einer anderen Person getroffen wurde als derjenigen, die die Anhörung durchgeführt hat (in diesem Sinne: VG Göttingen, Beschl. v. 17.8.2010 - 2 B 301/10 -, juris), kann hier dahinstehen. Denn für die Beantwortung der Frage, ob es bei einem vom Bundesamt angenommenen „Offensichtlichkeitsmakel“ verbleibt, findet § 77 Abs. 1 AsylVfG Anwendung (VG Stuttgart, a.a.O.). Aufgrund der somit im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gegenüber demjenigen der Bundesamtsanhörung am 5.11.2009 fortgeschrittenen Sachlage, insbesondere den vorgelegten ärztlichen und psychologischen Verlaufsbeschreibungen und Stellungnahmen sowie wegen des Eindrucks, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat, kann nicht von einer Offensichtlichkeit ausgegangen werden. Denn wie zuvor unter 1. dargelegt, ergibt sich die Erfolglosigkeit des Hauptantrags aus der Unaufklärbarkeit der das Psychotrauma der Klägerin auslösenden Umstände und nicht, wie es i.S.v. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG erforderlich gewesen wäre, aus einem in wesentlichen Punkten unsubstantiierten oder widersprüchlichen, offenkundig den Tatsachen nicht entsprechende oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützten Vorbringen.

II.

Der Hilfsantrag ist teilweise erfolgreich.

Das Begehren nach Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland ist seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes im Asylprozess sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (i.V.m. Art. 15 der RiL 2004/83/EG) und weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43/07 -, NVwZ 2008, 1241).

1.) Der erste Hilfsantrag auf Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots bleibt allerdings aus den oben unter I.1.a. genannten Gründen in der Sache erfolglos. Denn auch insoweit hat zu gelten, dass sich das Gericht nicht die notwendige Überzeugung davon verschaffen konnte, dass die Klägerin in Nigeria in ein tatsächliches Geschehen verwickelt war, welches sie bei heutiger Rückkehr der Gefahr eines ernsthaften Schadens durch Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, durch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder schließlich in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts aussetzen würde.

2.) Der zweite, auf Feststellung eines nationalrechtlichen Abschiebungsverbots gerichtete Hilfsantrag endlich ist indessen erfolgreich. Die Klägerin hat zumindest einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (BVerwG, Beschl. v. 23.7.2007 - 10 B 85/07 -, juris <Depression>; Beschl. v. 3.11.2006 - 1 B 146/06 -, juris <Diabetes mellitus>; Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 - NVwZ 2007, 712 <Sarkoidose>; Urt. v. 29.7.1999 - 9 C 2.99 - juris <Diabetes mellitus und Immunthrombozytopenie>; Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, juris <angeborener Herzfehler/Vorhofseptumdefekt>; Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 48.96 - InfAuslR 1998, 125 <dialysepflichtige Niereninsuffizienz>). Ein strengerer Maßstab gilt ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt

allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen ist bei der Klägerin angesichts des singulären Charakters ihrer psychischen Erkrankung (zur Ätiologie bei der PTBS vgl. Foerster/Leonhardt <Diagnose und Differenzialdiagnose der posttraumatischen Belastungsstörung>, MedSach 2003, 145 [147/148: „multifaktorielles Bedingungsgefüge“]; Koch, a.a.O., S. 71 ff.) nicht davon auszugehen, deren Verschlimmerung bei Rückkehr stelle eine allgemeine Gefahr dar, die der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG unterliegt und nur im Falle einer extremen Zuspitzung zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt.

Der Klägerin droht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) bei Rückkehr nach Nigeria eine erhebliche konkrete Gefahr für ihre Gesundheit. Die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots verlangt die Erstellung einer Gefahrenprognose (zum Maß der Überzeugungsgewissheit vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.2.2011 - 10 B 1/11 - NVwZ-RR 2011, 382). Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald (in überschaubarer Zeit) nach der Rückkehr des Ausländers droht. Sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können - etwa der tatsächliche (wirtschaftliche und/oder persönliche) Zugang zu medizinischer Behandlung sowie sonstige hinzutretende Belastungsfaktoren - sind in die Beurteilung mit einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, juris; Urt. v. 17.10.2006, a.a.O.).

Die Klägerin ist auf unabsehbare Zeit behandlungsbedürftig und bedarf dringend einer qualifizierten Traumatherapie, welche eine traumafokussierte Aufarbeitung der angstbesetzten Lebensereignisse beinhaltet und weiteren schädlichen Verhaltensmustern wie dem bei ihr vorhandenen gezielten Alkoholkonsum als Selbstmedikation entgegenwirkt und einer Abhängigkeitserkrankung vorbeugt (Psychologischer Untersuchungsbericht der Universität K., S. 22). Dass es sich bei ihr bezogen auf die psychoreaktiven Folgen eines traumatisierenden Geschehens nicht um eine Simulantin handelt (siehe bereits oben bei I.1.a.), wird auch dadurch belegt, dass die Psychiaterin und die Psychologin unabhängig voneinander zu einer einhelligen Diagnose gelangen. Nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung hat auch das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Klägerin psychisch krank ist.

Eine nahezu sichere erhebliche Verschlimmerung ihrer Erkrankung würde sich aus der individuellen Situation der Klägerin und der unzureichenden Behandlungssituation für psychisch kranke Nigerianer (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.3.2010 [S. 23/24] und vom 7.3.2011 [S. 23]; Schweizer Flüchtlingshilfe, Länderanalyse vom 18.1.2010, S. 2/3 [betr. Schizophrenie] und vom 9.11.2009 [betr. PTBS] sowie vom 18.11.2008 [betr. Epilepsie]; Auskünfte der Deutschen Botschaft Lagos vom 3.2.2003 an VG Karlsruhe und vom 23.4.2001 an VG Aachen) ergeben. In jedem Fall ist nach der genannten Erkenntnislage davon auszugehen, dass eine höherwertige medizinische Versorgung in Nigeria, weil in privaten Kliniken angesiedelt, von beträchtlichem Eigenkapital abhängig wäre. Diese wirtschaftlichen Voraussetzungen besitzt die Klägerin mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit jedoch nicht und wird sie bei einer (unterstellten) Rückkehr nach Nigeria auch nicht vorfinden. Rund 65% der nigerianischen Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, die Klägerin werde sich bei Rückkehr wirtschaftlich besser stellen als die große Mehrheit der Bevölkerung, gibt es nicht. Dass die Klägerin Nigeria auf dem Luftweg verlassen konnte und hierfür sicher beträchtliche Kosten angefallen sind, lässt nicht den Schluss zu, sie oder ihr nahe stehende Personen verfügten auch über genügend weitere Mittel, die für eine medizinische Behandlung erforderlich wären (vgl. für diese Bewertung bei einer PTBS-erkrankten Nigerianerin auch VG München, Urt. v. 14.6.2010 – M 21 K 10.30127 -, juris).

Eine weitere Verschlimmerung des psychischen Zustands der Klägerin drohte unmittelbar bei Rückkehr aber auch im Zusammenhang mit dem Umgang der nigerianischen Gesellschaft mit psychisch kranken Personen. Die PTBS ist in Nigeria eine sehr seltene Krankheit, die als Stigma angesehen wird und nicht als behandlungsbedürftiges Leiden (Schweizer Flüchtlingshilfe, Länderanalyse vom 9.11.2009, S. 3/4 m.w.N.; Eaton/Tilley-Gyado <Mental Health Care in Nigeria; the forgotten issue>, in: Next, Ausgabe 1.3.2011). Gerade wenn keine Behandlung erreichbar ist, können andauernde psychische Störungen zu sozialer Ausgrenzung, Arbeitsverlust und sogar Misshandlungen und Freiheitsentziehung führen (Deutsches Ärzteblatt [Heft 7], Juli 2003, S. 321/322; US Department of State, Bericht vom 11.3.2008; Schweizer Flüchtlingshilfe vom 18.11.2008; BBC News 29.4.2009 [Locking up Nigeria's civil lunatics]). Der Klägerin wäre mithin sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sich allein gestellt. Eine alleinstehende Frau aber begegnet bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts besonderen Schwierigkeiten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.3.2011, S. 16; Amnesty International, Auskunft an VG Düsseldorf vom 24.7.2003).

III.

Aus der zuvor unter II.2. erkannten Verpflichtung des Bundesamts zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Nr. 3 des Bescheids sowie, dass die Klägerin in den betreffenden Staat, auf den sich die Feststellung bezieht, nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Bezeichnung Nigerias als Zielstaat der Abschiebung in Nr. 4 des Bescheids ist damit rechtswidrig und aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007 - 10 C 8.07 -, InfAuslR 2008, 142).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG. Bei der Quotelung ging das Gericht von folgenden Anteilen der Streitgegenstände aus (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 29.6.2009 - 10 B 60/08 - juris): Asyl- und Flüchtlingsanerkennung (Hauptantrag) 2/3; Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsschutzes (erster Hilfsantrag) 1/6; Feststellung eines nationalrechtlichen Abschiebungsschutzes (zweiter Hilfsantrag) 1/6.